

25. Mai 2004

**Stellungnahme der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. (EAF)
zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
(Drucksache 15/904) und des Einkommensteuergesetzes (Umdruck Nr. 1)**

Als Familienorganisation äußert sich die EAF nur zu Artikel 2 a soweit er § 24 b Einkommensteuergesetz betrifft:

Vorbemerkung

Die Einführung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 war verfassungsrechtlich geboten. Aufgrund einer Entscheidung des 1. Senats des BVerfG gab es bis 2003 im Einkommensteuerrecht einen Haushaltsfreibetrag. Durch eine Entscheidung des 2. Senats des BVerfG musste dieser ab 2002 in einen sogenannten Erziehungsfreibetrag umgewandelt werden (der Gesetzgeber wählte den Weg eines Mischfreibetrages).

Für Alleinerziehende gab es im Einkommensteuertarif einen Haushaltsfreibetrag, der immer dem Grundfreibetrag nachgebildet wurde. Hintergrund war die gewollte Gleichstellung mit Ehepaaren im Eingangsbereich der Steuertabelle. Beim Haushaltsfreibetrag handelte es sich also genau so wenig um eine steuerliche Vergünstigung, wie es auch jahrelang vom Ehegattensplitting behauptet wurde, sondern um eine als Äquivalent zu diesem eingeführte Ausgleichsmaßnahme. Nachdem durch das Unterhaltsurteil des BVerfG nun auch beim Ehegattensplitting offiziell von einer Steuervergünstigung gesprochen werden darf, muss das natürlich nun auch für das Äquivalent gelten.

Bis 1982 betrug der Haushaltsfreibetrag 3.000 DM, bis 1985 4.212 DM ab 1986 4.536 DM, ab 1990 5.616 DM. Nur als der Grundfreibetrag 1996 auf 12.095 DM angehoben wurde, wurde die Anhebung des Haushaltsfreibetrages „vergessen“. Leider, denn niemals wäre Paul Kirchhof sonst in dem BVerfG-Urteil vom 10. November 1998 auf die Idee gekommen, diesen Betrag in einen Erziehungsfreibetrag umwandeln lassen zu wollen.

Mit der zweiten Stufe des Familienförderungsgesetzes wollte der Gesetzgeber wortgetreu dieses Urteil des BVerfG umsetzen. Er ließ den Haushaltsfreibetrag in Stufen wegfallen: 2002 und 2003 sollte er 2.340 €, 2004 und 2005 1.188 €, 2006 dann 0 DM betragen. Eine Streichung dieser Kompensation zum Ehegattensplitting ohne gleichzeitige Neuordnung der Ehegattenbesteuerung wäre verfassungswidrig. Eine gezielte Familienförderung unabhängig vom Familienstand lässt zwar weiter auf sich warten, aber immerhin wurde mit der Vorziehung der letzten Stufe der Steuerreform der wegfallende Haushaltsfreibetrag durch einen neuen Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 € gemäß § 24 b EStG ersetzt, aber nur für „echte“ Alleinerziehende mit einem Kind unter 18, das mit Hauptwohnsitz beim Antragstellenden gemeldet ist. Dabei ist richtig, dass er nur für „echte“ Alleinerziehende gewährt werden darf, da sich die Urteile vom 10. November 1998 eindeutig wegen ihrer Ausführungen zur steuerlichen Situation von Eheleuten nur gegen Alleinerziehende in vergleichbarer Situation gerichtet haben können. Andernfalls hätte der 2. Senat den Gesamtsenat einberufen müssen, da seine Urteile zum Haushaltsfreibetrag und den Kinderbetreuungskosten von der Rechtsprechung des 1. Senats abweichen, durch den sie ins Steuerrecht gekommen sind.

Zu § 24 b Abs. 1

Es stellt eine wesentliche Erleichterung der Situation von Alleinerziehenden dar, dass nun generell Kinder, die in ihrem Haushalt gemeldet sind und für die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergelder gewährt werden, den Anspruch auf den Entlastungsbetrag bewirken können. Die bisherige Meldepflicht mit Hauptwohnung hat zu problematischen Situationen geführt, nachdem z. B. Studienorte Studierende zur Meldung mit Hauptwohnung zwingen.

Zu § 24 b Abs. 2

Es ist zwar richtig, praktikable Abgrenzungskriterien für „echte“ Alleinerziehende zu bestimmen, es fehlt aber ein Äquivalent bei der Ehegattenbesteuerung, wo es immer häufiger vorkommt, eine nicht mehr existierende Ehe aus steuerlichen Gründen noch als „echte“ Ehe zu bezeichnen und z. B. bei schon getrennten Wohn- und Arbeitsorten, dies als doppelte Haushaltsführung geltend zu machen. Wenn schon Gleichbehandlung, dann bitte nach beiden Seiten!

Zu § 24 b Abs. 3

Die Ausdehnung der echten Alleinerziehung auf bestimmte Tatbestände, insbesondere ältere Kinder im Haushalt ist richtig.

Eine Person mit deutlicher Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Haushalt ist kaum in der Lage finanziell zum Haushalt beizutragen und Kinderbetreuung und –erziehung zu unterstützen.

Eine Person mit geringem Einkommen könnte erst recht nicht finanziell zum Haushalt beitragen, natürlich aber bei der Betreuung helfen. Dennoch ist der Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen gezwungen, den folgenden Absatz einzufügen. Im Gegenteil!

Zu § 24 b Abs. 4

Der Gesetzgeber übersieht die in der Vorbemerkung dargestellte Tatsache, dass der Haushaltsfreibetrag ein Äquivalent zum Ehegattensplitting sein sollte, und der ihm nun nachgebildete Entlastungsbetrag dessen Regeln folgt. D. h.: eine Gewährung des Entlastungsbetrages neben dem Splitting muss unweigerlich zu Berufungsfällen führen! Wie schnell die Steuerpflichtigen ihre Chancen nutzen, hat sich bereits bei den Einsprüchen gegen die Ehegattenveranlagungen 2002 und 2003 gezeigt, wo die Kinderhabenden auch einen Haushaltsfreibetrag begehren. Und die beiden bei den Alleinerziehenden aufgeführten zusätzlichen Tatbestände zei-

gen jeder für sich, dass sie genau durch das Splitting höher begünstigt werden, als der Entlastungsbetrag bei Alleinerziehenden wirkt (s. Beispiele).

Behinderte und Pflegebedürftige bekommen gesonderte Steuerfreibeträge unabhängig von ihrem Familienstand. Aber: Steuerpflichtige mit solchem Handicap haben in der Regel so gut wie kein Einkommen und damit eine höhere Splittingvergünstigung (s. Beispiele). Gleiches gilt schon per Definition für die Ehepartner mit niedrigem Einkommen.

In keinem der Fälle führt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu einer höheren Steuerbegünstigung als vergleichbare Eheleute sie haben. Sehr wohl aber z. B. bei Beidverdiener-ehegatten mit je gleich hohem Einkommen, die 0 € Splittingvergünstigung bekommen. Diese bisher nicht beseitigte und von UNO und EU gerügte Ungereimtheit unserer Ehegattenbesteuerung liegt darin, dass wir behaupten, die Ehe würde steuerlich gefördert, aber zulassen, dass dies inzwischen in immer mehr Fällen nur gering oder gar nicht zutrifft. Doch kann ein zusätzlicher Entlastungsbetrag nur weitere Brüche erzeugen.

Beispiele

(Tarif 2004)

Zu versteuerndes Einkommen:

Mann	110.000,-	90.000,-	70.000,-	50.000,-	30.000,-
Grundtabelle	40.655,-	31.655,-	22.655,-	13.667,-	5.965,-
Splittingtabelle (Frau 0,- € Eink.)	31.810,-	23.108,-	15.390,-	8.728,-	3.146,-
Ersparnis	8.845,-	8.557,-	7.265,-	4.919,-	2.815,-

Das jeweilige zu versteuernde Einkommen wird nun gemeinsam von Mann und Frau zu 2/3 und 1/3 erworben:

Mann	73.333,-	60.000,-	46.667,-	33.333,-	20.000,-
Grundtabelle	24.154,-	18.158,-	12.243,-	7.096,-	2.902,-
Frau	36.667,-	30.000,-	23.333,-	16.667,-	10.000,-
Grundtabelle	8.292,-	5.965,-	3.870,-	2.001,-	417,-
Ersparnis durch Splittingtarif	636,-	1.015,-	723,-	369,-	173,-

Wird das zu versteuernde Einkommen von beiden je zur Hälfte erworben, ist die Ersparnis durch Splitting immer 0 €.